

ABFALL- UND ATLASTENRECHT

Abteilung V/2



DI Manfred Assmann e.h. und DI Dr. Karl
Reiselhuber e.h.
ÖWAV
Marc-Aurel-Straße 5
1010 Wien

per-Email: buero@oewav.at

Wien, am 10.03.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.2.1.6/0077-V/2/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Reka Krasznai / 613423

Deponierung von künstlichen Mineralfasern

Sehr geehrte Herren!

Abfälle künstlicher Mineralfasern, die in der EU vor 2002 produziert wurden, sind aufgrund ihrer asbestähnlichen Eigenschaften derzeit der gefährlichen Abfallart SN 31437 „Asbestabfälle, Asbeststäube“ zuzuordnen.

Aufgrund dieser Zuordnung ist für die Ablagerung § 10 DVO 2008 (Ablagerung ohne analytische Untersuchung auf einem Kompartimentsabschnitt für Asbest) maßgeblich. Ein Widerspruch zu § 10 Abs. 1 Z 2 DVO 2008 besteht insofern nicht, da die künstlichen Mineralfasern aufgrund der derzeitigen Zuordnungsregeln als Abfallart „Asbestabfälle, Asbeststäube“ zu behandeln sind und daher „keine sonstigen gefährlichen Stoffe“ darstellen.



Asbestabfälle und demzufolge künstliche Mineralfasern dürfen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 DVO 2008 nur gebunden oder in Kunststoff eingepackt – zB in reißfesten und staubdichten Säcken (Big-Bags) – abgelagert werden. Die Verpackung hat Angaben über die Art des Abfalls und den Hinweis „Inhalt kann krebserzeugende Faserstäube freisetzen“ zu enthalten. Beim Transport und bei der Ablagerung auf der Deponie ist die Freisetzung von Mineralfasern zu vermeiden.

Zu beachten ist, dass auch Abfälle von Materialverbunden, die diese gefährlichen künstlichen Mineralfasern enthalten (zB Gipsplatten mit geklebten Mineralfasermatten oder mit Mineralfasern gedämmte Rohre), der Abfallart SN 31437 „Asbestabfälle, Asbeststäube“ zugeordnet werden sollen. Diese Abfälle sind für die Ablagerung auf dem Asbestkompartimentsabschnitt als Ganzes mit reißfestem Kunststoff staubdicht zu verpacken. Eine Zumischung derartiger Verbundabfälle zu Baurestmassen ist jedenfalls unzulässig.

Zu der in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Zuordnung zur Abfallart SN 31416 Sp. 77 „Mineralfasern – gefährlich kontaminiert“ ist anzumerken: Die zweckmäßige Ablagerung dieser Abfälle, welche die gleichen gefährlichen Eigenschaften wie Asbestabfälle aufweisen, wäre in einem Kompartimentsabschnitt gemeinsam mit Asbestabfällen nicht möglich. Zudem gibt diese Abfallart keine Hinweise zur Art der Kontamination des Abfalls und bringt somit nicht die asbestähnlichen, gefährlichen Eigenschaften dieser alten Mineralfasern zum Ausdruck.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass mit der bereits in Vorbereitung befindlichen Abfallverzeichnisverordnungsnovelle für künstliche Mineralfasern mit gefährlichen Eigenschaften eine eigene Abfallart eingeführt werden soll (Abfallart SN 31437 „Asbestabfälle, Asbeststäube und andere Mineralfasern mit asbestähnlichen

Eigenschaften“ mit der Spezifizierung 41 „Mineralfasern mit gefahrenrelevanten Eigenschaften“). In der nächsten Novelle der DVO 2008 sollen Sonderregelungen für die Ablagerung von gefährlichen künstlichen Mineralfasern aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag. Evelyn Wolfslehner

elektronisch gefertigt